

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale 2025

1. Bitte geben Sie den Antrag vollständig **ausgefüllt** und **unterschrieben** ab.
Die Rücksendung des Antrages ist auch sowohl per Post, als auch per Mail möglich.
Die/der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
2. Die Antragsfrist wurde beim Landratsamt Roth im Interesse der Vereine auf den

19. Februar 2025

vorverlegt, um die Möglichkeit zu haben, Vereine auf Unvollständigkeiten hinzuweisen.

Der Stichtag der Beantragung der Vereinspauschale 2025 ist der **03. März 2025**.

Nach dem 03. März 2025 können keine Anträge oder Nachreichungen von Unterlagen mehr angenommen werden (Ausschlussfrist).

Wir bitten, dies bei Ihren Planungen (Lizenzbeschaffung, -verlängerung, ect.) zu berücksichtigen.

3. Die Mitgliedereinheiten des Vereins werden anhand des Mitgliederbestandes berechnet, der zum Melde-Stichtag 31.12.2024 der zuständigen Dachorganisation gemeldet wurde (Beispiel: 31.12.2024 für das Förderjahr 2025).
Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen.
Ein Ausdruck der Bestandsmeldung ist dem Antrag beizufügen.
4. **Mitglieder mit Behinderung**, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, **werden zehnfach gewichtet**.
Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation / Verband nachzuweisen.
5. **Anrechenbarkeit von Lizenzen:**
 - Lizenzen müssen zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
 - Bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine muss weiterhin die „**Erklärung zur Teilung von Lizenzen**“ verwendet werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.
 - Lizenzen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten Liste enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden sie auf unserer Internetseite www.landratsamt-roth.de/vereinspauschale.

Die Lizenzliste ist abschließend, d.h., darin **nicht aufgeführte Lizenzen können nicht gefördert werden.**

Der Punktwert einer Lizenz ergibt sich aus der Lizenzliste.

Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn Sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll. **Für die Vereinspauschale ist jeweils nur die höchste Lizenz pro Person einzureichen** (Beispiel: Wenn die Person eine Trainer A-Lizenz hat, muss nur diese eingereicht werden. Die zugehörige B- und C-Lizenz muss nicht vorgelegt werden.)

- Gegenüber dem Förderjahr 2024 wurden **folgende neue Lizenzen** aufgenommen:
 - DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Para Ski Alpin
 - DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Para Tischtennis
 - DOSB Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Rollstuhlbasketball
 - Trainer C Breitensport, Bergwandern
 - Demokratietrainer/in C im Sport
 - Trainer C Breitensport, Klettersteig
 - Trainer C Breitensport, Sportklettern Inklusion
 - DOSB-Übungsleiter/in B, Sport in der Rehabilitation; Profile: Orthopädie, Innere Medizin, Sensorik, Neurologie, Geistige Behinderung / Intellektuelle Beeinträchtigung, Psychiatrie

Sollten Sie Probleme mit der Antragstellung haben, so stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Roth
Kreisfinanzverwaltung
Tel.-Nr. 09171/81-1324 oder 1337 (jeweils vormittags)

E-Mail: sportfoerderung@landratsamt-roth.de